

Bekanntmachung Nr. 164/2025 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Wrist

I.

Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevorstand der Gemeinde Wrist vom 28.11.2025 folgende Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist vom 15.09.2003 erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.“

Artikel II

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18 % des Höchstsatzes der in der Entschädigungsverordnung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festgelegten Aufwandsentschädigung.

Artikel III

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand, der Ausschüsse, Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 86 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 76 % des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel IV

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1.“

Artikel V

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Wrist, 09.12.2025

Gez. Manfred Bube
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wrist wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 15.12.2025

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 15.12.2025.